

Aktenzeichen

Verfasser/in

Büschl, Jochen

Beratung

Datum

Bauausschuss

14.02.2022

öffentlich

Stadtrat

22.02.2022

öffentlich

Betreff

Grundsatzbeschluss Windkraftanlage nördlich Strüth; Antrag CSU

Sachverhalt:

O. Antrag CSU

Auszug Antragstext (Anlage) vom 28.1.2022:

„Die CSU-Fraktion beantragt, eine Errichtung einer Bürgerwindkraft-Anlage in der Gemarkung Neues mit der Anlagenhöhe von 200 m, gleichzeitig eine Ausnahme des bisherigen Grundsatzbeschlusses des Stadtrates von 800 m zur Misch-, oder Wohnbebauung und Einleitung eines Bauleitverfahrens sowie Aufstellungsbeschlusses für die Errichtung einer Bürgerwindkraftanlage.“

Dem weiteren Antragstext ist in der Begründung zu entnehmen, dass *„Als Nutzer/Betreiber ausschließlich eine noch zu gründende „Bürgerwindgesellschaft – Bürgerwind Strüth – Kühndorf GmbH & Co. KG i.G.“ vorgesehen“* sei. Und weiter: *„In der noch zu gründenden Bürgergesellschaft erhalten die, um die geplante Windenergieanlage lebenden Bürger und Grundeigentümer eine vorrangige Beteiligungsmöglichkeit. Eine entsprechende Willensbekundung der Bürger aus den Ortsteilen Strüth und Kühndorf liegt vor.“*

Im Rahmen eines Pressetermins wurde Herrn Oberbürgermeister eine Liste mit Unterschriften von je einem Haushaltsangehörigen von einer überwiegenden Anzahl an Anwesen der Ortsteile Strüth (Stadt Ansbach) und Kühndorf (Gemeinde Lehrberg) übergeben. Einer der Unterschriftenliste beiliegenden Ablichtung einer Präsentation konnte ein Circa-Standort im Wald nördlich von Strüth nahe der Stadtgrenze entnommen werden. Demnach unterschreitet der Standort den bislang geltenden Abstand von 800m zu Wohn- und Mischbauflächen sowohl in Strüth, als auch in Kühndorf. Daneben ist eine Überschreitung der bislang als Höhenbegrenzung im Stadtgebiet geltenden Maximalhöhe der Anlagen von 180m auf 200m gewünscht.

1. Aktuelle Rechtslage und Situation zur Windkraftnutzung in Ansbach

Bereits vor Inkrafttreten der bayerischen 10 H-Reglung¹ (21.11.2014) hatte die Stadt Ansbach im Flächennutzungsplan drei Sondergebiete Windkraft ausgewiesen. Dem förmlichen Verfahren

¹ BayBO Art. 82 Windenergie und Nutzungsänderung ehemaliger landwirtschaftlicher Gebäude

(1) § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB findet auf Vorhaben, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, nur Anwendung, wenn diese Vorhaben einen **Mindestabstand vom 10-fachen ihrer Höhe** zu Wohngebäuden in Gebieten mit Bebauungsplänen (§ 30 BauGB), innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile (§ 34 BauGB) – sofern in diesen Gebieten Wohngebäude nicht nur ausnahmsweise zulässig sind – und im Geltungsbereich von Satzungen nach § 35 Abs. 6 BauGB einhalten.

war ein umfassender Untersuchungs- und Beteiligungsprozess für das gesamte Stadtgebiet vorausgegangen, der in den Rahmenplan Windkraft mündete. Die Ausweisung der Sonderbauflächen hatte das Ziel, eine sog. Konzentrationswirkung i. S. v. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB zu entfalten und eine aktive Steuerung u.a. mit Schutz der Bebauung und des Landschaftsbilds erreicht. Dies bedeutet, dass an anderen Stellen im Stadtgebiet bislang keine weiteren Standorte für Windkraft zulässig sind, weil diese nach den definierten Kriterien und den Beiträgen diverser Fachbehörden auch an anderen Stellen nicht möglich sind.

Durch den Bau von insgesamt fünf Anlagen auf dem Ansbacher Stadtgebiet ist das abgeschätzte Potential gemäß dem städtischen Klimaschutzkonzept inzwischen ausgefüllt worden.

Für die definierten Flächen galt/gilt ein Bestandsschutz (Art. 82 Abs. 4 BayBO). Bislang gilt unverändert, dass bei Aufnahme weiterer Konzentrationsflächen in den FNP der Mindestabstand entsprechend 10 H zu geschützten Wohngebäuden eingehalten werden muss.

2. Schaffung von Planungsrecht

Da es, wie dem Antrag der CSU entnommen werden kann, einen Vorhabenträger (als noch zu gründende Gesellschaft) geben wird, ist das Bauplanungsrecht für die beabsichtigte Bürgerwindkraftanlage durch einen **vorhabenbezogenen Bebauungsplan** anzustreben, um nicht an den Abstand von 10-H gebunden zu sein. Demzufolge wäre für die Einleitung eines Aufstellungsverfahrens zu einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan ein Antrag des Vorhabenträgers und ein abgestimmter Plan erforderlich. Im sogenannten Parallelverfahren wäre dann auch eine Änderung des FNP erforderlich.

2.1 Beteiligungsverfahren

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens (Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung, Beteiligung der Nachbargemeinden) erfolgt die Abstimmung mit den betroffenen Nachbargemeinden. Bei der Abwägung ist das **interkommunale Abstimmungsgebot** zu beachten (erforderliche Dokumentation des Einbindens, Ermittlung und Bewertung alternativer Konzepte sowie Einbindung in die Abwägungsentscheidung)².

Dies gilt insbesondere dann, wenn die WKA einen Abstand von weniger als 10 H zur geschützten nächsten Wohnbebauung auf dem Gebiet der Nachbargemeinde einhalten sollen. Ein Zustimmungserfordernis der Nachbargemeinde besteht jedoch nicht, lediglich eine sachgerechte Abwägung ist im Rahmen des Bauleitplanverfahrens nötig.

Aus gegebenem Anlass und verfahrensökonomischen Erwägungen empfiehlt es sich jedoch, eine grundsätzliche Zustimmung des Marktgemeinderates Lehrberg analog dem hier vorliegenden Beratungsgegenstand und Beschlussvorschlag zu erwirken.

Betroffene Nachbargemeinde i. S. der BayBO ist jede Gemeinde, die geschützte Wohngebäude auf ihrem Gemeindegebiet in einem geringeren Abstand als dem 10-fachen der Höhe der WKA hat.

(2) ¹Höhe im Sinn des Abs. 1 ist die **Nabenhöhe zuzüglich Radius des Rotors**. ²Der Abstand bemisst sich von der Mitte des Mastfußes bis zum nächstgelegenen Wohngebäude, das im jeweiligen Gebiet im Sinn des Abs. 1 zulässigerweise errichtet wurde bzw. errichtet werden kann.

² Basiert auf den Anwendungshinweisen des Staatsministeriums von 2016 zur 10-H Regelung

2.2 Abstimmung mit der Landes- und Regionalplanung (Regionaler Planungsverband)

Im Zuge des Bauleitplanverfahrens bzw. frühzeitig zur Einleitung ist eine Abstimmung mit dem Regionalen Planungsverband sinnvoll, um abzuklären, ob demzufolge auch der Regionalplan angepasst werden muss. §1 (4) BauGB erfordert die Anpassung der Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung. Ziel im Regionalplan für Westmittelfranken (6.2.2.1) ist, dass raumbedeutsame Einzelanlagen in der Regel in Vorrang- und Vorbehaltsgebieten zu konzentrieren sind. Raumbedeutsame Einzelanlagen, die den Anforderungen des regionalplanerischen Windkraftkonzeptes entsprechen, die keinen Windpark bilden oder erweitern und deren Standorte in einem Flächennutzungsplan ausgewiesen sind, können in Ausnahmefällen außerhalb von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten errichtet werden.

2.3 Genehmigungsverfahren

Aufgrund der Anlagengröße ist regelmäßig nachfolgend zur Bauleitplanung auch ein **immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren** Voraussetzung für die Errichtung von Windkraftanlagen. In diesem werden u.a. auch entsprechende Rückbauverpflichtungen geregelt.

3. Grundsatzentscheidung

Die Zulassung weiterer Windkraftstandorte im Stadtgebiet ist nur durch eine Änderung der Bauleitplanung, und gegebenenfalls auch dem entsprechenden Teilplan des Regionalplans Westmittelfranken möglich.

Seitens der Verwaltung wird vorgeschlagen, dem CSU-Antrag dahingehend zu entsprechen, einen Grundsatzbeschluss des Stadtrates zu fassen, um der Windenergie im Stadtgebiet mehr Raum zu geben. Zumal sich neben dem bereits in der Presse vorgestellten Vorhaben bereits andere Grundstückseigentümer gemeldet haben, welche auch zugunsten einer Errichtung einer WKA auf deren Grundstück Interesse signalisiert haben.

Ein Änderungsbeschluss für den Flächennutzungsplan und Aufstellungsbeschluss für einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird, wie bereits erwähnt, erst nach Antrag eines Vorhabenträgers beraten und beschlossen werden können. Damit kann (im Durchführungsvertrag) auch das Ziel der Bürgerinvestitionen in die Windkraftanlage definiert werden.

Beschlussantrag:

Empfehlung des Bauausschuss an Stadtrat:

Der Stadtrat unterstützt die regenerative Energieerzeugung durch Windkraft auf dem Ansbacher Stadtgebiet über das aktuell bestehende Ausmaß hinaus. Er spricht sich

grundsätzlich für eine Änderung der bislang geltenden bauleitplanerischen Rahmenbedingungen aus. Sofern öffentlich-rechtliche Regelungen nicht entgegenstehen, soll der derzeit geltende Mindestabstand von 800m zu gemischten Bauflächen unterschritten und die Anlagengesamthöhe von 180m auf künftig bis zu 200m erhöht werden können.

Der Stadtrat beschließt, dass ausschließlich Windkraftanlagen mit Planungsrecht zugelassen werden sollen, welche einer überwiegenden finanziellen Beteiligung der betroffenen Bürger zugänglich sind. Dies ist im Zuge der Schaffung des Planungsrechts (vorhabenbezogene Bebauungsplanung) vertraglich abzusichern.

Anlagen:

2022_CSU-Antrag Windrad Strüth